

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - TLSD 5515 + 5530



Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 – 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 23. August 2016

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin IV Nr. 36/2016

Erstattungsansprüche der/des Beschäftigten bei Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen

hier: Urteil II R 50/14 des Bundesfinanzhofes vom 20.04.2016

Anlage

Inhalt:

Hinweise für den Personalservice

- I. Arbeitgeberpflichten
- II. Arbeitnehmerpflichten
- III. Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge
- IV. Aktuelle Rechtsprechung



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

Das beigefügte Urteil des Bundesfinanzhofes übersende ich informationshalber und nehme dies gleichzeitig zum Anlass, um nachfolgend über grundlegende Tatbestände/Sachlagen zu informieren:

I. Arbeitgeberpflichten

Im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis obliegen dem Arbeitgeber neben Melde- und Aufzeichnungspflichten weitere umfangreiche Verpflichtungen in der Sozialversicherung (SV). Insbesondere folgende Aufgaben hat er wahrzunehmen:

- Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung),
- Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts,
- Errechnung der Beiträge und Erstellung der Beitragsnachweise,
- Einzug des Arbeitnehmeranteils der Beiträge,
- **Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages** (zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) an die Einzugsstelle.

Beitragsschuldner ist der Arbeitgeber, da nach dem Gesetz nur er dafür verantwortlich ist, dass die SV-Beiträge korrekt berechnet und abgeführt werden (vgl. §§ 28d ff SGB IV). Die Einzugsstelle (Krankenkasse) leitet die Beiträge an die einzelnen Versicherungsträger weiter.

II. Arbeitnehmerpflichten

Die/Der Arbeitnehmer/in wirkt an der Berechnung und Abführung der SV-Beiträge nicht aktiv mit. Sie/Er hat allerdings die Pflicht, den vom Arbeitgeber berechneten **Beitragsabzug** von seinem Bruttolohn **zu dulden**. Zudem muss die/der Beschäftigte es zulassen, dass der auf sie/ihn entfallende Beitragsanteil an die Einzugsstelle abgeführt wird (vgl. § 28g Satz 1 und 2 SGB IV). Die/Der Arbeitnehmer/in ist grundsätzlich verpflichtet, sich am SV-Beitrag, d.h. an den Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, hälftig zu beteiligen.

III. Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Wurden SV-Beiträge **zu Unrecht** entrichtet, sind diese vom Versicherungsträger (in der Regel von der Krankenkasse) **zu erstatten**, es sei denn, dass für die/den Arbeitnehmer/in aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht wurden. Der Anspruch auf Beitragserstattung steht demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat; das ist im Regelfall hinsichtlich der Arbeitnehmerbeitragsanteile die/der Beschäftigte und hinsichtlich der Arbeitgeberbeitragsanteile der Arbeitgeber. Die Einzugsstelle hat das Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller insoweit erforderlichen Meldungen abzuschließen (vgl. § 26 SGB IV).

IV. Aktuelle Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) kam in seiner am 01.06.2016 veröffentlichten Entscheidung vom 20.04.2016 zu folgendem Ergebnis (vgl. Anlage):

Führt ein Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge, die aus **Sicht des Arbeitnehmers** zu Unrecht einbehalten wurden, an die Einzugsstelle ab, kann der Arbeitnehmer im Regelfall eine Erstattung nur von dieser, **nicht aber vom Arbeitgeber** beanspruchen.

Der BFH hatte ausnahmsweise in diesem arbeitsrechtlichen Fall zu entscheiden, weil zuvor das Finanzgericht an einen Verweisungsbeschluss des Arbeitsgerichts gebunden war. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts - 5 AZR 725/07 - vom 30.04.2008, das den Einbehalt von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen für die Zinsen auf das Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto einer Lehrerin des Landes betrifft, **erfüllt der Arbeitgeber** mit dem Abzug und der Abführung von Lohnbestandteilen (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung) an das Finanzamt bzw. die **Einzugsstelle** im Regelfall **seine Zahlungspflicht** gegenüber dem Arbeitnehmer.

Legt der Arbeitgeber nachvollziehbar dar, dass er bestimmte Beträge für Steuern oder **Sozialversicherungsbeiträge** einbehalten und abgeführt habe, kann der **Arbeitnehmer** die **nach seiner Auffassung** unberechtigt einbehaltenen und abgeführten Beträge grundsätzlich nicht erfolgreich mit einer Vergütungsklage geltend machen. Etwas anderes gilt **nur dann**, wenn für den **Arbeitgeber** aufgrund der für ihn zum Zeitpunkt des Abzugs bekannten Umstände **eindeutig erkennbar** war, dass eine **Verpflichtung** zum Abzug **nicht bestand**. Nur insoweit sind die **Gerichte für Arbeitssachen** befugt, die Berechtigung der Abzüge für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu überprüfen. Im Übrigen beschränken sich die Rechte des Arbeitnehmers darauf, dass er die Anmeldung der Lohnsteuer anfechten, die Rückerstattung zu Unrecht entrichteter **Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 26 SGB IV** fordern und diese Forderung ggf. durch Klage beim Sozialgericht geltend machen kann.

Fazit

Mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung ist für die Praxis nunmehr **klargestellt**, dass Beschäftigte die Erstattung von aus **ihrer Sicht** zu Unrecht einbehaltenen und entrichteten SV-Beiträgen **nur von der Einzugsstelle**, nicht aber vom Arbeitgeber beanspruchen können. Demnach ist für etwaige Klagen ausschließlich die Sozialgerichtbarkeit zuständig (vgl. § 51 Sozialgerichtsgesetz).

Im Auftrag

Mayr